

Geänderte Vorgaben für den Fachanwalt für IT-Recht zum 01.11.2012

Die Vorgaben für die Erlangung des Titels **Fachanwalt für IT-Recht** in § 5 Abs. 1) r FAO sind zum 01.11.2012 geändert worden. Seit dem 01.11.2012 müssen nicht mehr 50 Fälle aus „allen“ in § 14 k FAO genannten Bereichen, sondern 50 Fälle aus „**den**“ in § 14 k FAO genannten Bereichen nachgewiesen werden.